

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein ab 01. Januar 1997

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 1997 die bisherigen Beitragssätze erneut bestätigt. Für das Kalenderjahr 1997 gelten die seit 1991 unveränderten Beitragssätze fort.

Die Beitragsveranlagung erfolgt wiederum durch Selbsteinstufung des Kammerangehörigen. Jedes Kammermitglied wird gebeten, sich bis zum 01. März des Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr aufgrund der Einkünfte aus 1995 einzustufen. Zur Selbsteinstufung kann sich der Kammerangehörige des von der Ärztekammer bereits zugestellten Vordrucks bedienen. Die Verwaltung der Ärztekammer Nordrhein bittet alle Kammermitglieder - falls sie die Selbsteinstufung noch nicht vorgenommen haben - dies nunmehr zu tun, damit Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung vermieden werden.

Der Ärztekammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag

Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn der Arzt am 01. Februar (Veranlagungsstichtag) Mitglied der Ärztekammer Nordrhein gewesen ist. D. h., alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Ärztekammer Nordrhein tätig waren oder - falls sie ihren Beruf nicht ausüben - ihren Wohnsitz hatten, werden für das laufende Jahr durch die Ärztekammer Nordrhein zur Beitragsleistung herangezogen. Der Kammerbeitrag wird am 01. März 1997 fällig. Der sich aufgrund der Selbsteinstufung ergebende oder durch Beitragsbescheid festgestellte Betrag ist innerhalb eines Monats zu entrichten. Auf Wunsch des Kammerangehörigen können die Beiträge, mit Ausnahme der Beiträge in den Gruppen N und 001, auch in vier gleichen Teilbeträgen am 01. April, 01. Juli., 01. Oktober und 31. Dezember des Beitragsjahres entrichtet werden. Die Kammermitglieder, deren Beiträge nicht zu Lasten ihres Honorarkontos bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eingezogen werden und die der Ärztekammer Nordrhein bislang keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beiträge ohne besondere Aufforderung auf ein Bankkonto der Ärztekammer zu überweisen.

Bankkonten der Ärztekammer Nordrhein:

Commerzbank AG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 310 6911 (BLZ 300 400 00)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 0001145290 (BLZ 300 606 01)

Postgirokonto: Essen,
Konto Nr.: 64634-439 (BLZ 360 100 43)

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen auf Konten der „Nordrheinischen Ärzteversorgung“ wird gebeten, Überweisungen ausschließlich auf eines der o. g. Konten vorzunehmen.

Die Ärztekammer Nordrhein wiederholt die Bitte, regelmäßig fällige Beiträge auf dem Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens abbuchen zu lassen. Einen entsprechenden Vordruck stellt Ihnen die Beitragsabteilung auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Warnmeldung zur Verordnung von Dilaudid Atropin stark Ampullen

Die Ärztekammer Nordrhein wird vom Gesundheitsamt der Stadt Neuss darüber informiert, daß bei ein oder zwei Patientinnen aus Kaarst der Verdacht des Mißbrauchs von Dilaudid Atropin stark Ampullen besteht, da ständig Arzt und Apotheke gewechselt werden. Da die Patientinnen aus Kaarst auch von Ärzten außerhalb des Kreises Neuss Verordnungen über Dilaudid Atropin stark Ampullen erhalten haben, möchten wir auf diesem Wege eine Warnmeldung an alle Arztpraxen im Kammerbezirk veröffentlichen.

Auslage des Haushaltsplanes der Ärztekammer Nordrhein für das Haushaltsjahr 1997

Entsprechend § 1 Abs. 11 der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 9. August 1980 (Rheinisches Ärzteblatt 22/1980 S. 728 ff.) gebe ich bekannt:

Der von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 23. November 1996 beschlossene Haushaltsplan 1997 mit Anlagen ist in der Zeit vom 12. bis 20. Februar 1997 innerhalb der Dienstzeiten bei den Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein einzusehen.

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident